

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der MAPLAN Maschinen und technische Anlagen, Planungs- und Fertigungs-Gesellschaft m.b.H.
(in weiterer Folge MAPLAN GesmbH genannt)



I. Allgemeines

- Die MAPLAN GesmbH tätigt sämtliche Einkäufe ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MAPLAN GesmbH. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen selbst dann, wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen des Lieferanten (oder dergleichen) werden von der MAPLAN GesmbH nicht akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass die MAPLAN GesmbH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, beziehungsweise wenn in anderen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird. Demgemäß werden Verkaufsbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen (oder dergleichen) des Lieferanten, auch bei nachweislicher Zustellung an die MAPLAN GesmbH nicht akzeptiert.
- Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die MAPLAN GesmbH. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden durch Mitarbeiter der MAPLAN GesmbH, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, werden nicht akzeptiert.
- Die MAPLAN GesmbH ist berechtigt, gleichzeitig mit der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu übermitteln, die inhaltlich unverändert, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen vom Lieferanten firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden ist.
- Prospektangaben des Lieferanten sowie der MAPLAN GesmbH, sonst mittels Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, oder sonst vom Lieferanten bekannt gegebene Spezifikationen betreffend Typen, Maße, Standards (und dergleichen) sind verbindlich.
- Regelmäßig wiederkehrende Betriebsurlaube oder Ruhephasen der Produktion des Lieferanten von mehr als fünf Werktagen, sind der MAPLAN GesmbH zu Jahresbeginn schriftlich unter Bekanntgabe der genauen Daten mitzuteilen.
- Unvorhergesehene Fertigungs- und/oder Lieferengpässe, sind der MAPLAN GesmbH umgehend in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Angebotsanfragen seitens der MAPLAN GesmbH, innerhalb von fünf Werktagen zu bearbeiten und an die MAPLAN GesmbH zu retournieren.

II. Preise

- Es gelten die in der Bestellung genannten Preise, die sich - mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung - inklusive Nebenspesen, wie insbesondere der Kosten für Verpackung, Transport oder Versand, sowie sämtlicher anfallenden Abgaben verstehen. Sind in der von der MAPLAN GesmbH getätigten Bestellung keine Preise angeführt, so sind vom Lieferanten, die am Tag der Bestellung gültigen Tagespreise einzusetzen, wobei in einem solchen Fall das Rechtsgeschäft erst dann wirksam wird, wenn die MAPLAN GesmbH diesem auch ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- Die - auch nicht vorhersehbare - Änderung von Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren, sowie von Währungsparitäten berechtigt den Lieferanten nicht zur Preisanpassung. Hat eine Wechselkurschwankung eine Preiserhöhung in Österreich zur Folge, so ist die MAPLAN GesmbH berechtigt, ohne zusätzliche Kosten für die MAPLAN GesmbH unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
- Die MAPLAN GesmbH ist berechtigt die Zahlung, in der von der MAPLAN GesmbH gewünschten Währung, vorzunehmen. Für die Umrechnung gilt der von der Österreichischen Nationalbank, am Tag der Zahlung, verlautbarte Devisen/Mittelkurs.

III. Zahlungsbedingungen

- Die MAPLAN GesmbH ist erst nach vollständigem Eingang der Ware, inklusive aller Dokumente, gemäß Punkt VI. Absatz 5., sowie nach Übermittlung, einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden und detailliert aufgeschlüsselten (insbesondere sind dies: Bestellnummer und Bestelldatum, Positionsnummer laut Auftrag, Name des Bestellers, Menge und Spezifikation, Preise und Rabatte, Lieferscheinnummer und Datum anzugeben, Ursprungsland der Ware sowie deren Zolltarifnummer) Rechnung zur Zahlung verpflichtet, wobei die zwischen Erstem und Monatsletztem des jeweiligen Kalendermonates eingegangenen Rechnungen am 20-ten, beziehungsweise nächst folgendem Werktag des folgenden Kalendermonates, bei Abzug eines Skontos von 3 Prozent zahlbar sind.
- Die per Auftragsbestätigung übermittelten und durch den Lieferanten schriftlich angeführten und bestätigten Erstliefertermine gelten auch im Falle einer verfrühten Warenlieferung durch den Lieferanten an die MAPLAN GesmbH, vorgezogen zum ursprünglich schriftlich vereinbarten Liefertermin, als Stichtag zur Rechnungslegung und Ausweisung gemäß Punkt III, Absatz 1., . Für Waren, die aus welchen Gründen auch immer vor diesem vereinbarten Erstlieferdatum angeliefert werden, kann die Rechnungslegung nur mit schriftlicher Zustimmung von der MAPLAN GesmbH vorgezogen werden.
- Sofern die MAPLAN GesmbH sich in der Bestellung verpflichtet hat, eine Anzahlung zu leisten, ist diese vom Lieferanten mittels unwiderruflicher, auf erste Anforderung zahlbarer Bankgarantie, einer erstklassigen europäischen Bank sicherzustellen. Die Bankgarantie ist in Höhe der Anzahlung zuzüglich MwSt. auszustellen. Die Gültigkeit der Garantie ist 4 Wochen länger als der späteste Liefertermin anzusetzen.
- Der Lieferant ist nicht zur Abtretung seiner Forderung berechtigt.

IV. Lieferung und Termintreue

- Der schriftlich vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins stellt wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.
- Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der MAPLAN GesmbH in Ternitz an. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MAPLAN GesmbH.
- Soweit in der von der MAPLAN GesmbH getätigten Bestellung kein Liefertermin genannt ist, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
- Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, an den von der MAPLAN GesmbH in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen; ist ein solcher nicht genannt, hat der Lieferant anzufordern, wohin die Lieferung erfolgen soll. Bei Versand hat der Lieferant die ihm in der Bestellung bekannt gegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- Der Lieferant wird sämtliche Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, der MAPLAN GesmbH unverzüglich schriftlich anzeigen, um eine möglichst rasche Klärung der weiteren Vorgangsweise zu ermöglichen.
- Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so kann die MAPLAN GesmbH, eine Pönale von 0,2 % des Bestellwertes pro Kalendertag Terminüberschreitung, jedoch erst ab dem sechsten Werktag und höchstens in der Höhe von 3 % des Bestellwertes verlangen. Die MAPLAN GesmbH behält sich die Geltendmachung eines etwaigen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vor.
- Im Falle der Terminüberschreitung ist die MAPLAN GesmbH bei Gefahr im Verzug, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung und/oder Leistung durch einen Dritten, zu Lasten des Lieferanten, durchführen zu lassen.
- Bei allen Produkten, bei welchen ein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, ist dieses Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges. Des Weiteren sind auch Betriebsanleitungen, Technische Datenblätter, Beschreibungen, Dokumentationen oder Gefahrenhinweise, gesetzlich geforderte Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen Teil des Liefer- und Leistungsumfanges. Dies gilt auch bei den Transportbestimmungen für alle Verkehrsträger.
- Die Weitervergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die MAPLAN GesmbH. Diese Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gemäß Artikel VI.
- Der Lieferant hat für angemessene und sichere Verpackung der Ware zu sorgen.
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von der MAPLAN GesmbH nicht anerkannt.

V. Gewährleistung

- Der Lieferant verpflichtet sich zur vertragskonformen und mangelfreien Lieferung von Waren, deren Eigenschaften dem Stand der Wissenschaft und der Technik, jedenfalls den technischen Normen, insbesondere den Ö-Normen, sofern solche nicht bestehen den DIN-Normen und den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen, sowie den jeweiligen Angaben in Prospektmaterialien oder weiteren, der jeweiligen Lieferung zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen.
- Die MAPLAN GesmbH ist berechtigt, im Falle von wesentlichen Mängeln, die dem Gebrauch der Ware entgegenstehen, den Kaufpreis oder Teile des Kaufpreises, bis zur Behebung des Mangels einzubehalten.
- Der Lieferant leistet für Mängel im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Vorschriften Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware an die MAPLAN GesmbH.
- Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall nach Wahl der MAPLAN GesmbH am Erfüllungsort oder am Standort der Anlage, in welche die Ware eingabbar ist, zu erfüllen. Sämtliche anfallenden Kosten hierfür sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant leistet ferner Gewähr für die Eignung der Ware zum Mehrschichtbetrieb.
- Der Lieferant wird die MAPLAN GesmbH auf alle Risiken hin aufmerksam machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann.
- Sollte der Lieferant, nach Erhalt der Reklamation, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Mängel nicht innerhalb einer technisch angemessenen Frist (unterliegt einer etwaigen Vertragsstrafe) nachkommen, kann die MAPLAN GesmbH, unabhängig von seinen sonstigen Rechten, die festgestellten Mängel, ohne Beeinträchtigung der Garantie Verpflichtungen in Eigenregie oder durch Dritte, zu Lasten des Lieferanten beheben zu lassen.
- Bei Mängeln, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (insbesondere bei Gefahr in Verzug), ist die MAPLAN GesmbH berechtigt, Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen befugten Dritten, unter zeitgerechter Information an den Lieferanten, und auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- Der Lieferant ist innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, hierfür erforderliche zusätzliche Nachlieferungen und Leistungen, DDP Werk des Endabnehmers, gemäß Incoterms 2000, zu erbringen sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Arbeiten durchzuführen, und dafür zu sorgen, dass vereinbarte Leistungsparameter

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der MAPLAN Maschinen und technische Anlagen, Planungs- und Fertigungs-Gesellschaft m.b.H.
(in weiterer Folge MAPLAN GesmbH genannt)



erreicht werden, ohne dass der MAPLAN GesmbH zusätzliche Kosten, welcher Art auch immer, entstehen.

- Die Anwendung der §§ 377 UGB, der Regelungen die Mängelrüge betreffend, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht somit keine Rügeobliegenheit der MAPLAN GesmbH entsprechend §§ 377 UGB. Weitere allenfalls bestehende Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheiten der MAPLAN GesmbH werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer von mindestens 15 Jahren, ab Lieferdatum zur Verfügung zu halten und an die MAPLAN GesmbH zum Listenpreis, wenn ein solcher nicht besteht zu einem angemessenen Preis, zu liefern.
- Der Lieferant sichert des Weiteren bestmögliche Unterstützung bei etwaigen Problemlösungen zu.

VI. Haftung, Produkthaftung und Produktsicherheit

- Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die der MAPLAN GesmbH durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen (so insbesondere auch für Mängelfolgeschäden und im kausalen Zusammenhang stehenden entgangenem Gewinn), sowie für Sach- oder Personenschäden, im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung. Bei höherer Gewalt gilt die Haftung als ausgeschlossen.
- Hinsichtlich Produkthaftung des Lieferanten und Produktsicherheit gelten ebenfalls die jeweils anwendbaren Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.
- Über Anfrage der MAPLAN GesmbH ist der Lieferant verpflichtet mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat er darüber hinaus das Ursprungsland sowie den Importeur zu nennen. Sollte die MAPLAN GesmbH aufgrund der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer nationaler Vorschriften des Bestimmungslandes der Waren in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.
- Bei Auftreten eines Rechtsmangels, unternimmt der Lieferant alle geeigneten Maßnahmen, um Ansprüche Dritter gegen die MAPLAN GesmbH abzuwehren. Wenn ein Dritter Ansprüche aus Urheberrecht, Marken- oder Musterschutz gegen die MAPLAN GesmbH geltend macht, wird die MAPLAN GesmbH den Lieferanten unverzüglich und vollständig darüber informieren. Der Lieferant wird die MAPLAN GesmbH jeden Schaden ersetzen, der aus der Geltendmachung solcher genannten Ansprüche resultiert.
- Technische Datenblätter, Beschreibungen, Dokumentationen oder Gefahrenhinweise, Sicherheitsdatenblätter, gesetzlich geforderte Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen sind spätestens bei der Lieferung vollständig an die MAPLAN GesmbH zu übergeben.

VII. Umweltschutz und Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Produkte und Leistungen zu liefern, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen (insbesondere haben Holzverpackungen der Ware den IPC Richtlinien zu entsprechen). Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Für alle Dienst- oder Werkleistungen sind insbesondere die Bestimmungen der aushängspflichtigen Gesetze sowie die Haus- oder Betriebsordnung zu beachten. Individuellen, schriftlichen Anweisungen von der MAPLAN GesmbH hinsichtlich technischer oder personenbezogener Sicherheit ist Folge zu leisten.

VIII. Vertragsverletzung und Rücktritt vom Vertrag

Die MAPLAN GesmbH ist jedenfalls zum Rücktritt vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, wenn der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MAPLAN GesmbH verletzt sowie auch dann, wenn gegen den Lieferanten mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird.

IX. Verzug und Rücktritt vom Vertrag

- Bei Verzug (gleichgültig, ob End- oder Zwischentermin oder bei Verzug des Lieferanten bei Ausübung der Mängelbehebung) ist die MAPLAN GesmbH, sofern nicht der Grund für die Verzögerung in die Sphäre der MAPLAN GesmbH fällt, berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und den Ersatz des Verspätungsschadens (insbesondere bei Gewinn- und Produktionsentgang) geltend zu machen.
- Bei drohendem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, der MAPLAN GesmbH, sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich, unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins zu verständigen.
- Fälle höherer Gewalt entbinden den Lieferanten nur dann von den Folgen der nicht fristgerechten Erfüllung, wenn sie der MAPLAN GesmbH gemäß Artikel X. Absatz 2. bekannt gegeben werden.

X. Höhere Gewalt

- Unter dem Begriff "Höhere Gewalt" verstehen beide Vertragsparteien außergewöhnliche Ursachen oder Ereignisse, die geeignet sind, eine Vertragspartei an der Erfüllung einiger oder aller Vertragspflichten zu hindern, und die auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Zwischenfälle zurückzuführen sind, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen und deren Vermeidung der betroffenen Partei nicht zugemutet werden kann. Zu solchen außergewöhnlichen

Ursachen oder Ereignissen zählen unter anderem Elementarereignisse (wie beispielsweise Brand, Hochwasser oder Sturm), Krieg, Unruhe, Aufstand, vorsätzliche Schädigung durch nicht aus der Sphäre der Vertragsparteien stammende Dritte, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen oder Vorschriften jeglicher befugten Instanz oder Behörde, Unfall, Behinderungen oder Verzögerungen, die Transport und Verkehr betreffen, Devisenbeschränkungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte sind keine Begründungen oder Ursachen für „Höhere Gewalt“.

- Jeder der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er sich auf „Höhere Gewalt“ beruft, innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen die Art des Ereignisses, seinen Beginn und das zu erwartende Ende dem anderen Vertragspartner detailliert zu melden. Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht ist die betroffene Vertragspartei nicht mehr berechtigt, sich auf das jeweilige Ereignis als Fall höherer Gewalt zu berufen, welches die betroffene Vertragspartei von ihren vertraglichen Pflichten freistellt. Sollte die Auswirkung der höheren Gewalt länger als drei Monate andauern, ist die MAPLAN GesmbH zur Auflösung des betroffenen Liefervertrages berechtigt.

XI. Materialbeistellung

- Alle von der MAPLAN GesmbH beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) verbleiben deren uneingeschränktes Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung, der von der MAPLAN GesmbH tätigten Bestellungen verwendet werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die von der MAPLAN GesmbH beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) sorgsam zu behandeln und auf Verlangen von der MAPLAN GesmbH unverzüglich und im vollen Umfang zurückzustellen.
- Werden die von der MAPLAN GesmbH beigestellten Materialien oder Beistellteile und Behelfe vom Lieferant im Zuge seiner Tätigkeit zerstört oder beschädigt, so sind diese vom Lieferanten auf seine Kosten zu ersetzen. Eventuelle im kausalen Zusammenhang stehende Reparaturkosten sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- Werden dem Lieferanten zur Vertragserfüllung notwendige Güter, direkt von einem anderen Unterlieferanten der MAPLAN GesmbH beigestellt, so sind diese im Zuge des Wareneingangs im Werk des Lieferanten auf Qualität, Funktion und Quantität hin zu prüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der MAPLAN GesmbH in Form der Übermittlung (Fax, E-Mail, postalisch) des bestätigten Lieferscheines zu melden.

XII. Geheimhaltung

- Der Lieferant verpflichtet sich, ihm mitgeteilte und/oder übergebene Informationen und ihm auf sonstige Weise zugewandene Unterlagen von der MAPLAN GesmbH geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, die ihm mitgeteilte beziehungsweise übergebene Information ausschließlich zu Zwecken, des mit der MAPLAN GesmbH geschlossenen Vertrags zu verwenden.
- Insbesondere Zulieferer des Lieferanten sind von der MAPLAN GesmbH nachweislich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich war.
- Der Lieferant wird ihm versehentlich zugewandene Unterlagen unverzüglich und gänzlich retournieren und ebenfalls vertraulich behandeln.
- Der Lieferant ist, sowohl während der Dauer des jeweiligen Liefervertrages, als auch nach dessen Beendigung verpflichtet, alle ihm zugewandenen Informationen und Unterlagen von der MAPLAN GesmbH geheim zu halten und diese auf Verlangen unverzüglich an die MAPLAN GesmbH zu retournieren.

XIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der in der Bestellung ausdrücklich angeführte Bestimmungsort; sofern ein solcher nicht angeführt ist, gilt als Erfüllungsort die Produktionsstätte der MAPLAN GesmbH in 2630 Ternitz/Österreich als vereinbart.

XIV. Rechtsordnung, Gerichtsstand

- Die Vertragsparteien werden, in allen Fragen der Vertragsauslegung und Zusammenarbeit zweckmäßige und einvernehmliche außergerichtliche Lösungen anstreben.
- Sollte keine außergerichtliche Einigung erreicht werden oder diese von einer der beiden Parteien freiwillig nicht eingehalten werden, wird für einen Streitfall als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechtes.
- Die MAPLAN GesmbH behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch vor jedem sonst zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

XV. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind, betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.